



Statuten

Verein

**„Freunde
des Bergrennens Steckborn“**

3. Fassung der GV vom 26. April 2022

1. Namen und Sitz

1.1 Name

1 Der Verein „Freunde des Bergrennens Steckborn“ wurde am 13. Februar 2006 im Sinne von Art.60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

1.2 Sitz

1 Der Vereinssitz befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

2. Ziele und Aufgaben

1 Der Verein bezweckt im Dienste seiner Mitglieder:

- Die Pflege der Kameradschaft und den Austausch zwischen den Ehemaligen und heute Interessierten rund um das Bergrennen Steckborn und der Geschichte des Automobils in diesem Zusammenhang.
- Sammeln von historischen Materialien aus der Zeit früherer Bergrennen.
- Die Durchführung und/oder Initiierung von Veranstaltungen mit Bezug zum Bergrennen Steckborn.
- Die Organisation von Anlässen für die Mitglieder.

2 Durch den Verein können Aktivitäten und Anlässe, die den Zielen entsprechen, an Partner oder andere Organisationen, delegiert oder beauftragt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Bestand

1 Der Verein besteht aus Personen beiderlei Geschlechts, nämlich:
Mitglieder, Ehrenmitglieder und Gönner

2 Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Altersjahr überschritten hat.

3 Zu einem Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder das Bergrennen Steckborn besondere Verdienste erworben haben.

4 Gönner sind Personen oder Firmen, die Vereinsanlässe oder Aktivitäten finanziell oder materiell im grösseren Rahmen unterstützen.

3.2 Rechte und Pflichten

- 1 Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Anlässen und Aktivitäten eingeladen sowie zur regelmässigen Bezahlung des Beitrages und zur Einhaltung der Statuten, Reglementen und Beschlüssen verpflichtet.
- 2 Sämtliche Mitglieder sind vom Tage ihrer Aufnahme an stimmberechtigt und in alle Organe des Vereins wählbar. Sie geniessen alle statutarischen Rechte. Insbesondere steht ihnen das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung einzureichen.
- 3 Mitglieder, die in ein Amt gewählt werden sind verpflichtet dieses nach bestem Wissen und Gewissen zu führen. Sofern für ein Amt eine Aufgabenbeschreibung besteht, ist deren Einhaltung zwingend.

3.3 Aufnahme

- 1 Als Anmeldung gilt der Eingang des Anmeldeformulars. Dieses ist dem Vereinspräsidenten einzureichen. Der Vereinsvorstand prüft die Eintritte und entscheidet anhand der Anmeldung über die Aufnahme von Mitgliedern. Er gibt die Namen der neuen Mitglieder den bestehenden Mitgliedern an der Generalversammlung bekannt.
- 2 Verweigert der Vereinsvorstand die Aufnahme, entscheidet die Generalversammlung endgültig.

3.4 Austritt

- 1 Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung jeweils auf Jahresende erklärt werden.
- 2 Der Austritt wird erst rechtskräftig, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- 3 Bei einem Austritt während des Jahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet. (Art. 73, Abs. 1 ZGB)

3.5 Ausschluss

- 1 Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn:
 - die Statuten, Reglemente und Beschlüsse vorsätzlich missachtet werden.
 - die Interessen des Vereins geschädigt werden.

- 2 Dem Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, ist davon mit eingeschriebenem Brief Kenntnis zu geben. Durch Zahlung säumiger Beiträge innert 30 Tagen oder durch schriftliche Willensbekundung die Statuten unter 3.5, Absatz 1, erwähnten Punkte einzuhalten kann der Ausschluss abgewendet werden.
- 3 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten des Vereins diesem zurück zu erstatten.

4 Organisation

4.1 Vereinsorgane

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisoren

4.2 Vereinsjahr/Amtsduer

- 1 Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- 2 Der Vorstand und die Revisoren werden jeweils für eine Amtsduer von zwei Jahren gewählt.

5 Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt alljährlich spätestens bis Ende April zusammen. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenfalls können ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

5.1 Einberufung

- 1 Die Generalversammlung ist den Mitgliedern schriftlich mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen unter Angabe der Traktanden.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen können innerhalb 1 Woche einberufen werden und sind mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

5.2 Anträge von Mitgliedern

- 1 Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.
- 2 Anträge an eine ausserordentliche Generalversammlung müssen spätestens einen Tag vorher dem Präsidenten schriftlich vorgelegt werden.

5.3 Wahlen und Abstimmungen

- 1 Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird. Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.
- 2 Die Beschlussfassung der Versammlung erfolgt, soweit das Gesetz oder die Statuten keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5.4 Aufgaben und Rechte der Generalversammlung

- 1 Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Generalversammlung.
- 2 Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
- 3 Genehmigung der Rechnung und des Revisorenberichtes
- 4 Wahlen:
 - der Präsidentin oder des Präsidenten
 - der Kassierin oder des Kassiers
 - der Revisorinnen oder der Revisoren
 - der weiteren Vorstandsmitglieder (max. 5)
- 5 Erlass von Reglementen.
- 6 Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
- 7 Festlegung des Jahresprogramms und grössere Aktivitäten.
- 8 Abänderungen oder Ergänzungen der Statuten.

6. Vorstand

6.1 Aufgaben und Rechte

- 1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst, sofern nicht die Wahl durch die Generalversammlung erfolgt. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- 3 Die Rechte und Pflichten können durch Aufgabenbeschreibungen geregelt werden.
- 4 Der Vorstand regelt alle Geschäfte, die nicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallen.

7 Revisoren

- 1 Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Revisoren.
- 2 Die Revisoren prüfen jährlich die Rechnungsführung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

8 Finanzen

- 1 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
 - dem ordentlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 30.--/Jahr
 - Erträge aus Veranstaltungen
 - freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen und
 - Subventionen
- 2 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

9.1 Statutenänderungen

1 Änderungen dieser Statuten müssen durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag in der Traktandenliste veröffentlicht worden ist.

9.2 Vereinsauflösung

1 Der Verein kann seine Auflösung an einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

2 Das Vermögen des aufgelösten Vereins wird nach Abzug aller Verpflichtungen einer Institution mit ähnlichem Zweck oder einer gemeinnützigen Institution in Steckborn zugewiesen, welche durch die letzte Generalversammlung bestimmt wird. Der Vorstand ist für die ordnungsgemässe Abwicklung verantwortlich.

9.3 Inkraftsetzung

1 Die Genehmigung der vorstehenden Statuten erfolgte an der Generalversammlung vom 13. Februar 2006, vom 19. Februar 2010 und vom 26. April 2022.

Der Präsident

Claude Schönherr

Steckborn, den 1. Februar 2006
Mit Änderungen vom 19. Februar 2010
Mit Änderungen vom 26. April 2022